KONSTANZ
Die Stadt zum See

Bürgeramt
Einwohnerwesen
Ausländerbehörde
Untere Laube 24
78462 Konstanz

Ansprechpartner
Herr Isenmann

Tel. (07531) 900-772
Fax (07531) 900-706
R.Isenmann@konstanz.de

Handreichung „Ausbildungsduldung“

Rechtsgrundlage
§ 60a Abs. 2 Satz 4 ff. AufenthG

„...Eine Duldung wegen dringender persönlicher Gründe im Sinne von Satz 3 ist zu erteilen, wenn der Ausländer eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in Deutschland aufnimmt oder aufgenommen hat, die Voraussetzungen nach Absatz 6 nicht vorliegen und konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht bevorstehen. [5]In den Fällen nach Satz 4 wird die Duldung für die im Ausbildungsvertrag bestimmte Dauer der Berufsausbildung erteilt. [6]Eine Duldung nach Satz 4 wird nicht erteilt und eine nach Satz 4 erteilte Duldung erlischt, wenn der Ausländer wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben. [7]Wird die Ausbildung nicht betrieben oder abgebrochen, ist der Ausbildungsbetrieb verpflichtet, dies unverzüglich, in der Regel innerhalb einer Woche, der zuständigen Ausländerbehörde schriftlich mitzuteilen. [8]In der Mitteilung sind neben den mitzuteilenden Tatsachen und dem Zeitpunkt ihres Eintritts die Namen, Vornamen und die Staatsangehörigkeit des Ausländers anzugeben. [9]Die nach Satz 4 erteilte Duldung erlischt, wenn die Ausbildung nicht mehr betrieben oder abgebrochen wird. [10]Wird das Ausbildungsverhältnis vorzeitig beendigt oder abgebrochen, wird dem Ausländer einmalig eine Duldung für sechs Monate zum Zweck der Suche nach einer weiteren Ausbildungsstelle zur Aufnahme einer Berufsausbildung nach Satz 4 erteilt. [11]Eine nach Satz 4 erteilte Duldung wird für sechs Monate zum Zweck der Suche nach einer der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung verlängert, wenn nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung, für die die Duldung erteilt wurde, eine Weiterbeschäftigung im Ausbildungsbetrieb nicht erfolgt; die zur Arbeitsplatzsuche erteilte Duldung darf für diesen Zweck nicht verlängert werden. [12]§ 60a bleibt im Übrigen unberührt.“

600 Jahre Konstanzer Konzil 2014 – 2018

www.konstanzer-konzil.de

§ 60a Abs. 6 AufenthG

(6) Einem Ausländer, der eine Duldung besitzt, darf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt werden, wenn
1. er sich in das Inland begeben hat, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen,
2. aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei ihm aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, nicht vollzogen werden können oder
3. er Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftsstaates nach § 29a des Asylgesetzes ist und sein nach dem 31. August 2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde.
Zu vertreten hat ein Ausländer die Gründe nach Satz 1 Nummer 2 insbesondere, wenn er das Abschiebungshindernis durch eigene Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch eigene falsche Angaben selbst herbeiführt.

Wo wird der Antrag auf „Ausbildungsduldung“ gestellt?

Bei der für den Wohnsitz des Antragstellers örtlich zuständigen Ausländerbehörde

Wer entscheidet über den Antrag auf „Ausbildungsduldung“?

Das Regierungspräsidium Karlsruhe

Bei positiver Entscheidung

wird die Ausbildungsduldung für die Gesamtdauer der Ausbildung durch die örtlich zuständige Ausländerbehörde im Auftrag des Regierungspräsidiums Karlsruhe mit folgender Nebenbestimmung ausgestellt:

„Duldung erlischt mit Verurteilung wegen vorsätzlicher Straftat gem. § 60a Abs.2 S.6 AufenthG.
Duldung erlischt mit Nichtbetreiben oder Abbruch der Ausbildung.
Die Ausübung einer beruflichen Ausbildung bei Firma ..... ist gestattet.“

Bei negativer Entscheidung

wird der Antrag durch das Regierungspräsidium Karlsruhe förmlich durch Bescheid abgelehnt. Hiergegen ist das Rechtsmittel der Klage vor dem Verwaltungsgericht gegeben.

© Stadt Konstanz | Bürgeramt | Einwohnerwesen Stand 13.04.2017
R. Isenmann

Wichtig zu wissen

- Eine Ausbildungsduldung zwecks **erstmaliger Suche nach einer Ausbildungsstelle** sieht das Gesetz nicht vor.

Voraussetzungen der Ausbildungsduldung

- Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf aufnimmt oder aufgenommen hat. Definition qualifizierte Berufsausbildung: soweit die Ausbildungsdauer mindestens zwei Jahre beträgt (§ 6 Abs. 1 Satz 2 BeschV)
- ein Nachweis über den Eintrag in die Lehrlingsrolle vorgelegt wird (Ausbildungsvertrag mit Eintragungsvermerk in die Lehrlingsrolle)
- es darf kein Erwerbstätigkeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG bestehen

Zeitpunkt der Aufnahme der Berufsausbildung

- die Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf wird in absehbarer Zeit aufgenommen
- zulässig, wenn das Ausbildungsjahr erst in ein paar Wochen beginnt

Keine Ausbildungsduldung oder Ausbildungsduldung erlischt

- wenn konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen (z.B. wenn die Abschiebung, Zurückschiebung oder Überstellung absehbar ist, bezogen auf den Zeitpunkt der Beantragung der Ausbildungsduldung unter Mitteilung des tatsächlichen Ausbildungsverhältnisses)
- es darf kein Erwerbstätigkeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG bestehen
- Ausbildungsduldung erlischt kraft Gesetzes, wenn der Auszubildende wegen einer vorsätzlichen Straftat oberhalb der in § 60a Abs. 2 AufenthG festgelegten Bagatellgrenze (50 bzw. 90 Tagessätze) rechtskräftig verurteilt wurde. Sie erlischt auch, wenn die Ausbildung nicht mehr betrieben oder abgebrochen wird.

Während der Berufsausbildung

- Wird die Ausbildung nicht mehr betrieben oder abgebrochen, so muss der Ausbildungsbetrieb dies unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern der zuständigen Ausländerbehörde mitteilen. Das Gesetz konkretisiert die Anzeigefrist des Ausbildungsbetriebs insoweit, also die Anzeige in der Regel innerhalb einer Frist von einer Woche zu erfolgen hat. Bei pflichtwidrigem Verstoß gegen die Mitteilungspflicht liegt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 98 Abs. 2b AufenthG (Geldbuße von bis zu 30.000 €) vor.
  Bei rein schulischen Berufsausbildungen unterliegt die Berufsfachschule als Ausbildungseinrichtung in analoger Anwendung des Be-

griffs des Ausbildungsbetriebs der in § 60a Abs.2 Satz 7 AufenthG normierten Mitteilungspflicht. Die Regelung des § 87 Abs. 1 AufenthG, wonach Schulen sowie sonstige Bildungs- und Erziehungseinrichtungen von der Mitteilungspflicht an die Ausländerbehörden ausgenommen sind, tritt hinter die spezielle Regelung des § 60a Abs. 2 Satz 7 AufenthG zurück.
Der Ausbildungsbetrieb oder Ausbildungseinrichtung wird mittels eines Schreibens bei Erteilung der Duldung auf die bußgeldbewehrte Anzeigepflicht binnen einer Woche hingewiesen.

- Von einem Nichtbetreiben ist auszugehen, wenn der Ausländer dem Ausbildungsbetrieb eine Woche unentschuldigt fernbleibt.
- Beim Abbruch der Ausbildung erlischt die Ausbildungsduldung kraft Gesetzes. Allerdings besteht für den Ausländer einmalig die Möglichkeit, sich eine neue Ausbildungsstelle zu suchen und eine weitere Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 4 AufenthG zu erhalten. Bei vorzeitiger Beendigung oder Abbruch der Ausbildung hat der Ausländer einen erneuten Rechtsanspruch auf Erteilung einer Duldung für sechs Monate zwecks Suche nach einer neuen Ausbildungsstelle.
-

Dauer der Ausbildungsduldung

- Für die Gesamtdauer der qualifizierten Berufsausbildung aus dem Ausbildungsvertrag
  Eine qualifizierte Ausbildung dauert mindestens 2 Jahre (§ 6 Abs. 1 Satz 2 BeschV)

Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung

- Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis unter den Voraussetzungen des § 18a Abs. 1a AufenthG; Nachholung Visumsverfahren nicht erforderlich
- Wenn keine Weiterbeschäftigung im Ausbildungsbetrieb erfolgt, besteht ein Rechtsanspruch auf Verlängerung der Duldung für sechs Monate zur Suche nach einer **der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung**. Eine weitere Verlängerung der Duldung zur Arbeitsplatzsuche über sechs Monate hinaus ist ausgeschlossen.

Bei allgemeinen Fragen zur Ausbildungsduldung wenden Sie sich bitte an die für den Wohnort des Ausländers zuständige örtliche Ausländerbehörde.
Bei Fragen zu einem konkreten Sachverhalt oder einen konkreten Ausländer betreffend wenden Sie sich bitte unmittelbar an das Regierungspräsidium Karlsruhe Ref. 81, Postfach 4047 in 76025 Karlsruhe.

© Stadt Konstanz | Bürgeramt | Einwohnerwesen Stand 13.04.2017
R. Isenmann